

Nicht jedes Mittel ist zur Abschreckung erlaubt

SIGMAR ROLL

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt hat das kostenpflichtige Abschleppenlassen eines Kleintransporters als verhältnismäßig angesehen, weil von den darauf angebrachten Bildern eine Störung der öffentlichen Ordnung insbesondere gegenüber Schulkindern einer benachbarten Schule ausgegangen sei (Urteil vom 05.06.2018, Az. 3 K 1937/17.DA).*

Leitsätze des Gerichts:

1. Die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) erlaubt es grundsätzlich, eine ablehnende Haltung zu Abtreibungen auch durch Plakate oder Aufkleber an einem im öffentlichen Straßenverkehr genutzten Fahrzeug zum Ausdruck zu bringen.
2. Dies darf jedoch nicht unter Verwendung indizierter Materialien genau vor einer Grundschule geschehen; hier wiegt das Kindeswohl stärker.
3. Die bei den Kindern zu befürchtende psychische Belästigung erfüllt den Tatbestand des § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

Sachverhalt

Die Stadt Z hat von A mit einem Kostenbescheid rund 250 Euro für das Abschleppenlassen eines Kleintransporters gefordert. A hatte dieses Fahrzeug, das auf seine Ehefrau zugelassen war, an einem Werktag vormittags – während der laufenden Schulzeit – in einer Parkbucht am Straßenrand abgestellt gehabt. Direkt neben dem Gehweg begann, durch eine Hecke abgegrenzt, der Schulhof einer Grundschule.

A ist erklärter Gegner von Abtreibungen. Er betreibt die Internetseite www.b....de, deren Angebot die Bundesprüf[stelle] für jugendgefährdende Medien mit Bescheid vom 01.03.2007 (Nr. 5469) wegen zahlreicher drastischer Abbildungen von toten menschlichen Föten, die z.T. ohne

Kopf oder mit abgetrennten Gliedmaßen dargestellt sind, sowie wegen des mehrfach hergestellten vergleichenden Zusammenhangs zwischen einer Abtreibung und dem Massenmord an Juden durch die Nationalsozialisten als jugendgefährdend eingestuft hat (bestätigt durch Urteil des VG Köln vom 16.11.2007, Az. 27 K 1764/07).

In den Scheiben des abgestellten Fahrzeuges, mit der Sichtseite nach außen, waren u.a. Fotografien von abgetriebenen und teils zerstückelten Föten angebracht. Daneben hingen Plakate mit Aussagen wie:

- »damals Holocaust – heute Babycaust«
- »heute: Abtreibungsrecht – morgen: Euthanasiepflicht«
- »Was kostet eine Abtreibung? Nicht viel – nur ein Menschenleben!«
- »Nach dem Spruch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ungeborene Kinder seien noch keine Menschen (so niederträchtig waren selbst die Nazis nicht) ergibt sich nur die logische Folgerung: Willkommen im vierten Reich.«

Nach dem Abstellen des Transporters hatten mehrere Bürger bei der Telefonzentrale des Rathauses in Z angerufen und ein Eingreifen gefordert. Da kein Verantwortlicher angetroffen werden konnte und auch sonst keine Kontaktdaten vorlagen, veranlasste die Stadtpolizei Z das Abschleppen des Fahrzeuges.

Die Stadt Z begründete den Kostenbescheid damit, dass die Bilder die seelische Unversehrtheit der sechs bis zehn Jahre alten Kinder verletzen würden, die sich auf dem Pausenhof der Y-Schule aufhielten bzw. sich auf dem Schulweg befanden. Der Kläger habe dies wissen müssen, da im Jahre 2007 fast alle Abtreibungsbilder seiner Website in Absprache mit der Bundesprüfstelle jugendgefährdender Medien hätten entfernt werden müssen. Zudem sei der Tatbestand des § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) verwirklicht. Es liege eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung vor, was die Protestanrufe aus der Nachbarschaft bei der Stadtverwaltung zeigten. Es sei nicht möglich gewesen, den Kläger das Fahrzeug selbst entfernen zu lassen, weil er das Fahrzeug verlassen hatte, nicht mehr vor Ort gewesen und erst wieder hinzugekommen sei, als der Abschleppvorgang bereits im Gange war.

A sah sich in seinen Rechten verletzt. Das Fahrzeug sei ordnungsgemäß abgestellt gewesen und nur wegen der Bilder entfernt worden, was unverhältnismäßig sei und einen vehementen Eingriff in seine Meinungsfreiheit darstelle. Er bringt vor, eine psychische Störung der Kinder durch die Bilder sei ausgeschlossen gewesen, da der Schulhof durch eine Hecke von der Straße abgetrennt sei. Es habe auch nicht in seiner Absicht gelegen, demonstrativ vor

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/de/recht

einer Schule zu parken. Vielmehr habe er seine erkrankte Frau zum Arzt in der S-Straße direkt um die Ecke gebracht und den nächsten freien Parkplatz zum Abstellen des Transporters benutzt.

Die Beklagte trägt vor, die Hecke sei zum streitgegenständlichen Zeitpunkt so ausgelichtet gewesen, dass die Kinder den Transporter auch vom Schulhof aus hätten sehen können. Auf dem Schulhof sei ein Fahrradparcours zur Jugendverkehrserziehung durch die Polizei aufgebaut gewesen. Außerdem seien Kinder auf dem Schulweg oder Passanten mit Kindern auf dem Weg in die nahegelegene Fußgängerzone der Innenstadt von den brutalen Bildern genauso betroffen gewesen. Durch die eingehenden Anrufe und die erkennbare Aufregung um die erschreckenden Fotos sei eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung eingetreten, der die Stadt habe begegnen müssen.

Argumentation des Gerichts

(...) Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung ist § 8 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (HSOG). Danach sind die (...) Verantwortlichen zum Ersatz verpflichtet, wenn den Gefahrenabwehr- oder den Polizeibehörden durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten entstehen. Nach § 8 Abs. 1 HSOG können Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden Maßnahmen selbst oder durch beauftragte dritte Person unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der (...) Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die Voraussetzungen dieser Normen sind vorliegend erfüllt. Der Magistrat der Stadt Z ist als allgemeine Verwaltungsbehörde berechtigt, zur Gefahrenabwehr einzuschreiten und eine Abschleppmaßnahme zu veranlassen (§§ 1 Abs. 1, 2 Satz 2, 82 Abs. 1 HSOG, 66 HGO).

Die Forderung der Abschleppkosten ist zudem materiell rechtmäßig. Die Z kann sich für den der Abschleppmaß-

nahme zugrundeliegenden (hypothetischen) Grundverwaltungsakt auf die Generalklausel des § 11 HSOG stützen. Darüber hinaus war das Entfernen des Fahrzeugs besonders eilbedürftig sowie verhältnismäßig (§ 4 HSOG).

Nach § 11 HSOG können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen des Staates oder sonstiger Hoheitsträger (...). Das Schutzzut der öffentlichen Ordnung ist die Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Einhaltung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes staatsbürgerliches Gemeinschaftsleben betrachtet wird (...).

Der Kläger hat durch das Abstellen seines Transporters mit den schreckenerregenden Bildern direkt vor einer Grundschule den Tatbestand des § 118 OWiG erfüllt und damit gegen die Rechtsordnung verstoßen. Jedenfalls hat er die schutzwürdigen Belange der betroffenen Kinder bedroht, die mit derartigen, als jugendgefährdend eingestuften Darstellungen nicht belastet werden dürfen.

Nach § 118 OWiG handelt ordnungswidrig, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Eine grob ungehörige Handlung liegt vor, wenn die Handlung gegen die anerkannten Regeln von Sitte, Anstand und Ordnung verstößt und sich das Tun oder Unterlassen bewusst nicht in die für das gedeihliche Zusammenleben der jeweiligen Rechtsgemeinschaft erforderliche Ordnung einfügt und dadurch im deutlichen Widerspruch zur Gemeinschaftsordnung steht. Eine

Handlung ist erst dann grob ungehörig, wenn sie in einer Weise gegen die anerkannten Regeln von Sitte, Anstand und Ordnung verstößt, dass dadurch eine unmittelbare psychische oder physische Belästigung oder Gefährdung der Allgemeinheit eintritt und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung in Betracht kommt (...). Für die öffentliche Ordnung im Sinne des § 118 Abs. 1 OWiG ist kennzeichnend, dass sie »auf ungeschriebene Regeln verweist, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird« (BVerfG, Beschl. v. 20.06.2014, Az. 1 BvR 980/13).

Die öffentliche Ordnung im so verstandenen Sinne wurde durch das Parken des Fahrzeuges vor der Schule beeinträchtigt. Der Kläger hat die Gefahr heraufbeschworen, dass (Grundschul[-]) Kinder mit den abschreckenden Bildern der zerstückelten Föten und dem Vergleich mit der Nazi-Zeit konfrontiert werden, ohne dass sie in diesem Moment auf pädagogische oder erzieherische Unterstützung zur Verarbeitung des Gesehenen zurückgreifen können. Unabhängig davon, ob nun die Hecke zum Schulhof durchlässig war oder einen direkten Einblick auf die Fotos verhindert hat, bestand jedenfalls immer die Gefahr, dass Jungen oder Mädchen auf dem Weg von oder zur Schule an dem Fahrzeug vorbeilaufen und dem Anblick der Fotos und der Kommentare ausgesetzt werden, obwohl seit der Indizierung im Jahre 2007 feststeht, dass die entsprechenden Bilder und Texte als **»» jugendgefährdend** einzustufen sind.

»» Der Begriff der Jugendgefährdung setzt eine höhere Intensität der Wirkung auf Kinder und Jugendliche als der der Entwicklungsbeeinträchtigung voraus (vgl. Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, JuSchG § 14 Rn 3, § 18 Rn 4). **««**

Das damit einhergehende Verbreitungsverbot gilt zwar direkt nur für Medien und Bildträger im Geschäfts- und Vorführverkehr (§§ 15, 18, 24 JuSchG), nicht für private, nicht kommerzielle Hinweise an Autoscheiben. Der Rechtsgedanke der Indizierung gilt gleichwohl auch für eine solche Form des **▶▶ Zugänglichmachens**, denn diese Verbreitung kann genauso wie der Konsum indizierter Filme oder Internet-Auftritte die seelische Gesundheit der Kinder beeinträchtigen.

▶▶ Die Argumentation ist hier unscharf: Auch ein **Zugänglichmachen** indizierter Medien durch Privatpersonen ist – abgesehen vom Elternprivileg (§ 27 Abs. 4 JuSchG) – strafbewehrt (§ 27 Abs. 1 JuSchG). Die unmittelbare Strafdrohung greift jedoch nicht, weil hier nur ähnliche oder allenfalls teilweise inhaltsgleiche Inhalte vorliegen und diese in ganz anderem medialen Kontext als das indizierte Angebot vorhanden sind (§ 15 Abs. 3 JuSchG dürfte also nicht zu bejahen sein). ◀◀

Die Allgemeinheit muss sich darauf verlassen können, dass Kinder jedenfalls im unmittelbaren Umfeld eines Ortes wie einer Schule, an dem sie sich regelmäßig aufhalten (müssen) und zu der oder von der sie regelmäßig alleine unterwegs sind, nicht dem Einfluss derartig schockierender Bilder ausgesetzt werden. Denn von den Abbildungen geht eine psychische Belästigung der Grundschüler aus, die geeignet ist, ein nicht nur geringfügiges Unbehagen auszulösen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kläger diese Wirkung bewusst herbeiführen wollte. Selbst wenn er einfach nur einen Parkplatz gesucht und ohne konkrete Kenntnis von der nahegelegenen Schule sein Fahrzeug abgestellt hat, so ist die Gefährdung der Kinder eingetreten. Insoweit genügt für die Heranziehung der polizeilichen Generalklausel als Befugnisnorm der objektive Tatbestand einer Gefahr für Sicherheit oder Ordnung; es muss dem Verantwortlichen nicht darauf ankommen, die gefährdende Wirkung zu erreichen.

Umgekehrt würden allein die Anrufe einzelner Bürger bei der Verwaltung oder die Empörung umstehender Personen nicht genügen, um eine entsprechende Belästigung der Allgemeinheit und Störung der öffentlichen Ordnung durch ungebührliches Verhalten im Sinne von § 118 OWiG zu belegen. Die Behörde muss vielmehr selbst prüfen, ob oder inwieweit die Rechtsordnung beeinträchtigt sein kann und darf nicht den Maßstab einzelner, vielleicht besonders empfindlicher Personen zugrunde legen. Allein die Forderung Dritter nach behördlichem Einschreiten genügt nicht, um ein solches Einschreiten im Sinne von § 11 HSOG zu rechtfertigen. Würde man allein darauf abstellen, könnten besondere Empfindlichkeiten einzelner die Eingriffsschwelle zu sehr herabsetzen und im Ergebnis dazu führen, dass ein für die Mehrheit (Allgemeinheit) tragbares Verhalten gleichwohl als Verstoß gegen die Normen des Zusammenlebens gewertet wird.

Der Kläger hat allerdings durch das zur Schau-Stellen der Darstellungen gerade vor einer Grundschule den Rahmen des für die Kinder Zumutbaren überschritten und daher die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, so dass die Beklagte einschreiten durfte.

Gegenüber diesem Aspekt der Schock- und Ekelwirkung kann der Kläger sich auch nicht auf sein Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) berufen. Zwar bleibt es ihm unbenommen, seine ablehnende Haltung zu Abtreibungen zum Ausdruck zu bringen, auch durch Plakate oder Aufkleber an seinem Kraftfahrzeug, mit dem er am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt. Dies darf jedoch nicht unter Verwendung indizierter Materialien genau vor einer Grundschule geschehen, weil er dadurch seinerseits in die Rechte der betroffenen Kinder auf seelische Unversehrtheit eingreift. Das vom Kläger reklamierte Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit findet **▶▶ seine Schranke** in den Rechten anderer.

▶▶ Grundrechte werden nicht schrankenlos gewährleistet, sondern finden ihre Begrenzung regelmäßig in Grundrechten anderer. Jugendschutz ist ein Recht von Verfassungsrang, das sich aus der Kombination der Persönlichkeitsrechte junger Menschen und dem Elternrecht ergibt. Deshalb stellt er hier eine **Schranke** für die Meinungsäußerungsfreiheit dar. ◀◀

Hierbei wiegt das Kindeswohl nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, welches durch die von den Bildern ausgehende psychische Beeinträchtigung gefährdet war, stärker als die Meinungsfreiheit des Klägers. Grundschulkinder haben noch nicht die Reife, sich mit der provokanten Meinungskundgabe des Klägers auseinanderzusetzen und dem ersten Ekel durch reflektierten Umgang zu begegnen. Sie sind solchen Bildern und den damit einhergehenden psychischen Beeinträchtigungen weitgehend ungeschützt ausgesetzt, ohne wegen der Nähe zur Schule die Möglichkeit zu haben, einfach einen anderen Weg zu wählen und sich dadurch den schockierenden Bildern zu entziehen.

Das Entfernen des Fahrzeugs war auch **▶▶ verhältnismäßig** (§ 4 HSOG).

▶▶ Bei allen Maßnahmen der Behörden ist neben der Geeignetheit auch die **Verhältnismäßigkeit** zu beachten, d.h. von allen Eingriffen, mit denen das Ziel erreicht werden kann, soll der geringstmögliche zum Einsatz kommen. ◀◀

Die Einleitung der Abschleppmaßnahme war das geeignete Mittel, um die von dem Fahrzeug ausgehende Gefahr schnellstmöglich zu beseitigen und erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar war. Der Verantwortliche konnte (zunächst) nicht erreicht werden, und ein Abdecken der Bilder wäre jedenfalls nicht gleich effektiv und auch nur mit zusätzlichen Hilfsmitteln zu bewerkstelligen gewesen. Zudem wäre dadurch anderweitig in das Eigentum des Klägers bzw. seiner Ehefrau eingegriffen worden, wenn beispielsweise versucht worden wäre, eine große Plane über das gesamte Fahrzeug zu

ziehen. Die Abschleppmaßnahme war also auch angemessen. (...)

Der Kläger ist schließlich als **Handlungsstörer** auch ►► **Verantwortlicher** im Sinne von § 6 Abs. 1 HSOG und damit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 HSOG zur Kostentragung verpflichtet, denn er hat den Transporter auf dem Parkplatz vor der Schule abgestellt. Ob neben ihm auch die Halterin des Fahrzeugs als **Zustandsstörer** nach § 7 Abs. 2 HSOG herangezogen werden könnte, ist für seine Einstandspflicht ohne Belang. Denn mehrere Verantwortliche haften gesamtschuldnerisch (§ 8 Abs. 2 Satz 2 HSOG), so dass ohnehin die gesamte Summe von ihm gefordert werden kann (§ 421 Satz 1 BGB). (...)

►► Bei der Suche nach **Verantwortlichen** wird differenziert zwischen denjenigen, die die Störung durch ihr Tun herbeigeführt haben (hier also das Gestalten des Fahrzeugs und das Parken des Fahrzeugs) und denjenigen, die zwar selbst nicht gehandelt haben, aber für einen Gegenstand o.ä., von dem eine Gefährdung ausgeht, verantwortlich sind (hier Eigentümer des Fahrzeugs bzw. Halter des Fahrzeugs). ◀◀◀

Anmerkung

Abtreibung, strafrechtlich als Schwangerschaftsabbruch bezeichnet, ist nach derzeit geltender Rechtslage in Deutschland (§§ 218 iVm 218a StGB) bei bestimmten Indikationen nicht rechtswidrig. Ansonsten wird er als zwar rechtswidrig eingeordnet, aber bei Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen (Fristen, Beratung) nicht strafrechtlich sanktioniert. Der Einsatz gegen Abtreibung – soweit damit rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche gemeint sind – ist eine Meinungsäußerung, deren Inhalt der Rechtsordnung entspricht und die folglich jedenfalls erlaubt ist.

Gleichwohl ist mit einem solchen zulässigen Zweck nicht jedes konkrete Mittel ebenfalls zulässig. Beispielsweise sind

Beleidigungen oder Schmähkritik einzelner Personen als Mittel im Meinungskampf nicht zulässig. Beim Einsatz von Schockbildern muss immer wieder hinterfragt werden, ob neben der gewünschten Wirkung – auf drastische Weise mögliche Folgen eines bestimmten Handelns vor Augen zu führen und damit eine Vermeidung derartigen Handelns anzuregen – auch hoch problematische Wirkungen entstehen durch die ungewollte Konfrontation gegenüber Menschen, die ein derartiges Bild nicht psychisch adäquat verarbeiten können. Dazu zählen insbesondere sehr junge Menschen.

Ähnliche Probleme treten beispielsweise auf im Zusammenhang mit Bildern von Unfallopfern etwa bei Kampagnen zur Vermeidung von Unfällen bei Discoheimfahrten. Gerade bei Menschen, die sich besonders aktiv für ein ihnen wichtiges Anliegen einsetzen, fehlt es leicht am Gespür dafür, dass bestimmte Mittel wegen der gesellschaftlich unerwünschten oder Dritte unmittelbar schädigenden Nebenwirkungen sich weniger bis gar nicht eignen und nur zurückhaltend oder gar nicht zum Einsatz kommen sollten.

Wo genau hier die Grenze liegt, ist im Einzelfall schwer zu bestimmen. Bei einer öffentlichen Präsentation, wie hier am Auto, ist jedenfalls Zurückhaltung geboten.

Gesetz und Gesetzgebung

Vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwürfe zur Verbesserung des strafrechtlichen **Schutzes von Kindern** (BT-Drs. 20/1543) – es geht um explizite Aufnahme der Kindesentführung in § 235 StGB – und zur Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrensrecht (BT-Drs. 20/1541) – hier geht es um erweiterte Anhörungspflichten und um Einbeziehung Sachverständiger – sind für die parlamentarische Diskussion vorgesehen.

Rechtsprechung

Das Verwaltungsgericht Köln hat für Teile des **NetzDG** einen Verstoß gegen europarechtliche Richtlinien angenommen (Beschl. v. 01.03.2022, Az. 6 L 1277/21). Die dort geregelte Aufsicht entspräche nicht den Anforderungen an die Staatsferne von Medienaufsicht. In einem Aufsatz von Prof. Dr. Matthias Cornils vom Mainzer Medieninstitut (in DÖV 1/2022, S. 1-10) wird die sachgesetzliche Notwendigkeit einer staatsfernen Aufsicht jedenfalls für den Bereich Jugendmedienschutz dagegen in Frage gestellt. Obergerichtliche Entscheidungen hierzu sind vermutlich zu erwarten. Aus zivilrechtlicher Sicht wird die Frage der Vereinbarung von Kommunikationsstandards (»keine Hassrede«, Klarnamenpflicht) in AGB und die dort – von den Plattformen zur Erfüllung der Anforderungen des NetzDG – vereinbarte Sanktionierung (Löschung, Kontosperrung) bereits in verschiedenen Urteilen behandelt (z.B. BGH, Urt. v. 29.07.2021, Az. III ZR 179/20; BGH, Urt. v. 27.01.2022, Az. III ZR 3/21; OLG Braunschweig, Urt. v. 05.02.2021, Az. 1 U 9/20).

Auch ein jüngeres Kind, das die rechtlichen Hintergründe einer **Geldentschädigung bei einer Persönlichkeitsverletzung** (hier Presseveröffentlichungen unter Verletzung der Privatsphäre) nicht verstehen kann, hat gleichwohl Anspruch darauf. Die subjektive Befriedigung des Geschädigten ist nur ein mögliches, diesen Anspruch begründendes Teilelement, muss aber nicht zwingend damit verbunden sein (KG Berlin, Urt. v. 20.05.2021, Az. 10 U 25/21 n.rkr.).

Lehrkräfte haben auch bei einer freizeitähnlichen **schulischen Veranstaltung** – hier Sport- und Spieletag – auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zum **Rauchen** und zum Alkoholkonsum hinzuwirken, sonst kann dies zu einer dienstrechtlichen Missbilligung führen (VG München, Urt. v. 29.03.2022, Az. M 5 K 19.2142).

Der Bundesgerichtshof (Beschl. v. 01.02.2022, Az. 4 StR 404/21) hat zum Begriff der sexuellen Handlung im Sinne von § 176 StGB ausgeführt, dass das bloße **Ausziehen eines Kindes** den Straftatbestand (noch) nicht erfüllt, sofern es nicht bereits mit sexueller Erregung verbunden war oder eine solche bereits damit angestrebt wurde. Die anschließende Fertigung von Fotos ist nach § 184b StGB (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung) wegen Fertigung kinderpornographischer Schriften strafbar.

Nachtrag zum Nachtrag in KJug 1/2022, S. 36:

Zu dem dort angesprochenen konkreten Problemfall einer Inobhutnahme während Inhaftierung der alleinerziehenden jungen Mutter sind eine Reihe weiterer Entscheidungen ergangen (VGH Mannheim, Beschl. v. 04.11.21, Az. 12 S 3125/21; OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.10.21, Az. 16 UF 95/21; OLG Stuttgart, Beschl. v. 01.02.22, Az. V 4 Ws 336/21; BVerfG, Beschl. v. 07.10.21, Az. 2 BvR 1725/21; vgl. auch Anm. Meysen in FamRZ 6/2022, S. 455-457).

Nachtrag zu KJug 2/2022, S. 78 ff:

Eine Urteilsanmerkung von Liesching kann man in MMR 2/2022, S. 165 f. nachlesen.

Schrifttum

Mit arbeitsrechtlichen Fesseln in die Volljährigkeit?

Bei langlaufenden Verträgen, die Eltern für ihre minderjährigen Kinder abgeschlossen haben, ist regelmäßig eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn solche auch dann volljährig Gewordene weiter binden. Dies betreffe auch Arbeits- oder Ausbildungsverträge und sei auch schon bei einer Bindungszeit von kürzerer Dauer zu erwägen.

→ Dr. Marie Herberger in: NZFam 10/2022, S. 429-433.

Elterliche Sorge und Schule: altbekannte sowie pandemiebedingt neue Fragestellungen

Rechtliche Hintergründe für eine Schulbesuchspflicht werden erläutert und einem möglichen Anspruch der Eltern, die Bildung ihrer Kinder selbst zu organisieren, gegenübergestellt. Weiter geht es um einen Anspruch auf Befreiung vom Unterricht, um schulbezogene Konfliktsituationen in der Familie und um vorgeschriebene Hygieneregeln.

→ Amend-Traut/Singer in: FamRZ 9/2022, S. 661-668.

Elterliche Sorge und Aufsichtspflichten bei der Nutzung digitaler Medien durch Kinder

Neben dem Umgang mit bzw. dem Schutz vor Kindeswohlgefährdenden Medieninhalten geht es um Datenpreisgabe, Abgabe von rechtlichen Erklärungen, möglichem Suchtverhalten, Anbahnen gefährlicher Real-Kontakte. Vorgestellt werden die einschlägigen rechtlichen Grundlagen aber auch der Einsatz technischer Kontrollmittel.

→ Dr. Karina Grisse in: NZFam 5/2022, S. 189-199.

§ 171 StGB – Eine scheinbar vergessene Strafnorm und das »Squid Game«

Der Beitrag greift eine aktuelle Problemlage auf und beschäftigt sich mit möglichen strafrechtlichen Folgen für Eltern, die es dulden, dass ihre Kinder für ihre Altersgruppe völlig ungeeignete Medien konsumieren. Er krankt allerdings daran, dass er das System der Altersfreigaben nicht richtig einordnet: Strafbarkeit nach § 27 JuSchG und § 23 JMStV scheidet nicht etwa deswegen aus, weil die Vorschriften für Eltern nicht gelten würden, sondern weil bei Vergabe eines Alterskennzeichens (ab 16) eine mediale Jugendgefährdung im Gesetzessinn von vornherein nicht in Betracht kommen kann. Somit wird auch die Frage, ob hier nicht etwa eine Spezialregelung weitergehende Strafbarkeit ausschließt, gar nicht erst diskutiert.

→ Gerhold/Poplat in: JR 4/2022, S. 160-166.

20 Jahre Gewaltschutzgesetz – ein Lagebericht

Umfangreiche Darstellung von Vorgeschichte und Inhalt der gesetzlichen Regelung sowie Anwendung auf Themen wie digitale Gewalt, fortbestehendes Umgangsrecht oder Kindesentführung. Ergänzt wird dies um Hinweise zu Prävention, Hilfsmaßnahmen, Informationen und um einen perspektivischen Ausblick.

→ Dr. Michael Cirullies in: NZFam 8/2022, S. 333-344.

Aktuelle Entwicklungen der Pornografiestrafbarkeit

Straf- und medienrechtliche Darstellung der Auswirkungen des 60. Strafrechtsänderungsgesetzes u.a. Hinweis auf Zulässigkeit pornografischer Rundfunksendungen, sofern Vorsperre eingerichtet ist, und Fortbestehen des Ausschlusses direkter Kommunikation aus dem Pornografiebegriff.

→ Prof. Roland Bornemann in: JZ 4/2022, S. 180-187.

Rückmeldung an Erzieherinnen nach einer Information des Jugendamtes über eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung

Erzieher und Erzieherinnen haben nach dem Gesetz keinen solchen Anspruch, weil sie nicht zum Personenkreis des § 4 Abs. 1 KKG gehören. Es gäbe zwar Gestaltungen, in denen unter Beachtung des Datenschutzes gleichwohl das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung bekannt gemacht werden kann, jedoch sollte dies im Einzelfall geprüft werden. Eine Gesetzesangleichung sei zu erwägen.

→ DIJuF-Rechtsgutachten in: JAm 2/2022, S. 98-101.

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist

Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt
